

# Barrierefreie Umgebungen schaffen – Spannungsfelder von Akteur\*innen zur Umsetzung von Barrierefreiheit

Daria Frank<sup>1</sup> & Ramona Armbrust<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Agentur Barrierefrei NRW, Deutschland

<sup>2</sup> Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung NRW, Deutschland

**Zusammenfassung.** Dieser Beitrag bietet eine umfassende Untersuchung des Themenfelds Barrierefreiheit und beleuchtet verschiedene Aspekte, die von rechtlichen Rahmenbedingungen über beteiligte Akteur\*innen bis hin zu technologischen Entwicklungen reichen. Im ersten Abschnitt findet eine Annäherung an das Thema Barrierefreiheit, inklusive einer Definition statt. Der zweite Abschnitt beleuchtet die rechtliche Landschaft, sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene, und analysiert die Normen und Vorschriften in Nordrhein-Westfalen (NRW). In Abschnitt drei werden die verschiedenen Akteur\*innen identifiziert, die an der Umsetzung von Barrierefreiheit beteiligt sind und die auftretenden Spannungsfelder näher beleuchtet. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Schaffung barrierefreier Umgebungen vorgestellt. Der fünfte Abschnitt präsentiert bewährte Praktiken und wichtige Erkenntnisse aus der Praxis, während der sechste Abschnitt die Rolle technologischer Fortschritte bei der Verbesserung der Lebenswelt thematisiert und einen Weg aufzeigt Spannungsfelder im Bereich der Barrierefreiheit zu deeskalieren. Dieser Artikel bietet eine ganzheitliche Perspektive auf Barrierefreiheit und trägt zum besseren Verständnis bezüglich der Entstehung von Spannungsfeldern von Akteuren zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei.

## Creating Accessible Environments – Areas of Tension between Stakeholders in the implementation process

**Abstract.** This article provides a comprehensive examination of the field of accessibility, highlighting various aspects ranging from legal frameworks to involved stakeholders and technological developments. The first section provides an approach to the topic of accessibility, including a definition. The second section highlights the legal landscape, both on an international and national level, analyzing the standards and regulations in North Rhine-Westphalia (NRW). Section three identifies the different stakeholders involved in implementing accessibility and delves into the emerging areas of tension. Additionally, measures for creating accessible environments are presented. The fifth section showcases best practices and key insights from practical experience, while the sixth section addresses the role of technological advancements in improving living environments and provides a way to de-escalate areas of tension in accessibility. This article provides a holistic perspective on accessibility, contributing to a better understanding regarding the emergence of areas of tension among stakeholders to implement accessibility.

# 1 Annäherung an das Thema Barrierefreiheit

„Das müsste man mal barrierefrei machen!“

Eine Aussage, die in der Praxis rund um das Thema Barrierefreiheit häufig fällt. Nicht zuletzt, weil „die Barrierefreiheit unserer Umwelt, unserer Kommunikation, unserer Organisationsstrukturen und unserer Alltagswelten [...] eine zentrale Bedingung dafür ist [sic!], dass alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt in unserer Gesellschaft zusammenleben können“ (KSL Konkret #6 2022, 6). Barrierefreiheit bezeichnet das nicht Vorhandensein von baulichen, technischen, organisatorischen als auch gedanklichen Barrieren. Gerade weil das Themenspektrum so viele Ebenen durchdringt ist es zur vollständigen Erfassung unabdinglich dieses ganzheitlich zu betrachten. Es sei darauf verwiesen das im Rahmen dieses Beitrages infolgedessen nur ein kleiner Ausschnitt betrachtet wird. Außerdem sei erwähnt, dass nur eine Annäherung an vollständige Barrierefreiheit in der Praxis erreicht werden kann, da diese stets auch in Abhängigkeit der umgebenen Kontextbedingungen gesehen werden muss. Ein Beispiel aus der Praxis sind dafür beispielsweise bauliche Erhöhungen von 3 cm, die eine Leitfunktion für stark sehbehinderte oder blinde Menschen haben die einen Langstock nutzen, für mobilitätseingeschränkte Menschen jedoch eine Stolperfalle oder eine nicht autonom zu überwindende Barriere darstellen. Das erstrebte Ziel für die Schaffung barrierefreier Umgebungen sollte daher in der Umsetzung für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen immer der Regel ‚so viel wie möglich und so wenig wie nötig‘ unterliegen, um somit gleichsam nah an eine ganzheitliche Barrierefreiheit für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen bzw. unterschiedlichen Ziel- und Nutzer\*innengruppen anzuschließen. Dafür ist eine Auseinandersetzung mit den mannigfachen Zielerfordernissen notwendig, da diese oft so divers sind das nur eine bestmögliche Lösung erzeugt werden kann. Da Behinderung und Barrieren sich immer gegenseitig bedingen wird in Art. 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von einer „Wechselwirkung“ (Institut für Menschenrechte o. J.) gesprochen, die entsteht, wenn durch Barrieren Nachteile für eine bestimmte Personengruppe hervorgerufen werden. Diesen Nachteilen wird mit Barrierefreiheit entgegenzuwirken gesucht (ebd.). Im Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW; Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2003) ist diese Forderung verankert. Barrierefreiheit wird dort in §4 Absatz 1 wie folgt definiert:

Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel [...] das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen (ebd.).

In § 4 Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW), werden diese „gestalteten Lebensbereiche“ konkreter ausgeführt als:

„bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur

Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.“ (BGG NRW; Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2003)

Ogleich der Konkretisierung der Vorgaben für Barrierefreiheit und Definition der zu gestaltenden Lebensbereiche stellt sich die Frage, warum Barrierefreiheit in der praktischen Umsetzung immer wieder und immer noch ein schwieriges Thema ist, das viel Zuspruch benötigt. Dieser Frage soll im Folgenden durch eine Annäherung an die Spannungsfelder in diesem Bereich genauer nachgegangen werden. Eine weitere Aussage aus der Praxis „...es kommen doch keine Menschen mit Behinderungen in die Einrichtung“ bekräftigt den Eindruck, dass die Wahrnehmbarkeit des Einflusses von Barrieren und Barrierefreiheit auf die gesellschaftliche Teilhabe und das öffentliche Leben noch steigerungsfähig ist, und die Aspekte des Müssens, Könnens und Wollens der einzelnen Akteur\*innen mutmaßend noch nicht hinreichend verteilt und austariert sind.

## 2 Von rechtlichen Rahmenbedingungen und Normen

Vor dem Hintergrund der Kontextualisierung des Themenfeldes von Barrierefreiheit als wesentliche Grundanforderung zur Herstellung von Teilhabe ist es sinnvoll auf die gesetzliche Rahmung zu schauen. Dabei wird im Folgenden nach verpflichtenden Gesetzgebungen und konkretisierenden Sollbestimmungen unterschieden.

### 2.1 Internationale und nationale Gesetzgebung im Wandel

Die Ratifizierung der UN-BRK brachte eine Vielzahl an Veränderungen und Verbesserung mit sich. Seitdem sie in Deutschland am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, fand ein Paradigmenwechsel statt. Diesen beschreibt das Deutsche Institut für Menschenrecht wie folgt:

„Während früher das medizinisch-defizitäre Verständnis von Behinderung im Vordergrund stand, Behinderung als Nachteil empfunden worden ist und Menschen mit Behinderungen von der Politik als Bittsteller\*innen wahrgenommen wurden, ist es durch die UN-BRK gelungen, einen menschenrechtlichen Ansatz zu etablieren: Menschen mit Behinderungen sind Träger\*innen von Menschenrechten und der Staat ist in der Pflicht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen. Behinderung wird in diesem Verständnis als Bereicherung der menschlichen Vielfalt angesehen“ (Institut für Menschenrechte o. J.)

Besonders Artikel 9 der UN-Behindertenkonvention kann nicht außer Acht gelassen werden, wenn es um das Thema Barrierefreiheit geht. Obwohl der Begriff ‚Barrierefreiheit‘ hier keine Erwähnung findet, geht es um genau diese bei dem Wortlaut ‚Zugänglichkeit (Accessibility)‘. Dort heißt es in Artikel 9, Absatz 1:

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Men-

schen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten“ (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2009)

Artikel 21 der UN-BRK „Meinungsfreiheit und Zugang zu Information“ besagt unter anderem, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung, [...] das Recht auf die Freiheit sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen [...] ausüben können und dass im Umgang mit Behörden die Kommunikation erleichtert werden soll durch Verwendung von:

- Gebärdensprache
- Brailleschrift
- Ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen
- sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln der Kommunikation (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2009)

Ein wichtiges Mittel sind neben persönlicher Kommunikation auch Produkte und Dienstleistungen, die die Kommunikation unterstützen, weshalb es auf europäischer Ebene den „European Accessibility Act“ (EAA) gibt (siehe Hubert & Wallbruch in diesem Sammelband). Dies ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments. Sie beschreibt Anforderungen an die Barrierefreiheit für Dienstleistungen und Produkte. Genaue Anforderungen auf Basis dieser Richtlinie werden in Deutschland in der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) festgeschrieben. Im Gegensatz zu den anderen gesetzlichen Grundlagen, wird hier explizit auch der Privatsektor verpflichtet Produkte und Dienstleistungen ab dem 28.06.2025 barrierefrei, nach den Anforderungen der BFSGV, auf den Markt zu bringen. Das deutsche Recht definiert zudem Barrierefreiheit in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern, die im Einklang mit der UN-BRK ausgelegt werden müssen.

Ebenso gibt es gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene, hierbei gilt jedoch, dass das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG Bund) sich an die Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene richtet. Das sind die Dienststellen der Bundesverwaltung, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene und sonstige Organe mit öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben. Das BGG NRW richtet sich an die Träger öffentlicher Gewalt auf der Landesebene. Dies sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Das Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) hat zum Ziel, die inklusiven Verhältnisse in NRW zu fördern und zu stärken. Die Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, die Ziele der UN-BRK im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen und dadurch eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Von grundlegender Bedeutung gem. § 1 Absatz 2 IGG NRW sind die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit (Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen 2016). Seit 2016 ist auch die Agentur Barrierefrei NRW in Erweiterung des BGG NRW durch das IGG NRW als Anlaufstelle für Barrierefreiheit in NRW verankert, um die Förderung des

inklusiven Bewusstseins voranzutreiben und zur Umsetzung von Barrierefreiheit beizutragen (BGG NRW; Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2003).

## 2.2 Sollbestimmungen und Normen in NRW

Neben gesetzlichen Bestimmungen, wie dem IGG oder dem BGG, gibt es auch sogenannte Sollbestimmungen und Normen, die eine ergänzende Rahmung für die Umsetzung von Barrierefreiheit bieten, zwar für die praktische Arbeit überaus empfehlenswert, aber nicht verpflichtend sind. Einzigartig ist die Verordnung über barrierefreie Dokumente - VBD NRW. Dies ist eine Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem BGG NRW (Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen 2004).

Im Kontext des barrierefreien Bauens findet für öffentlich zugängliche Gebäude und somit auch das Wirkungsfeld der Träger öffentlicher Belange die DIN Norm 18040-1 Anwendung, die als Ergebnis eines Normenausschusses in Erweiterung der Landesbauordnung für NRW (BauO NRW) (Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen 2018) durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) (Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen 2021) definiert wird. Von Sollbestimmungen wird in diesem Zusammenhang gesprochen, da diese für die als Ergänzung der geltenden gesetzlichen Vorgaben verstanden werden können und stetig in Auslegung zu umgebenden Kontextbedingungen betrachtet werden müssen. Wie im kommenden Abschnitt ersichtlich wird gibt es unterschiedliche Spannungsfelder im Prozess zur Gestaltung barrierefreier Umgebungen; der Interpretationsspielraum der gesetzlichen Vorgaben und Soll-Bestimmungen ist eines davon.

## 3 Von beteiligten Akteur\*innen und Spannungsfeldern zur Umsetzung von Barrierefreiheit

An der Umsetzung von Barrierefreiheit sind unterschiedliche Akteur\*innen beteiligt. Diese verfolgen im Rahmen ihrer Arbeit differenzielle Interessen, die im Prozess der Schaffung barrierefreier Umgebungen zu Spannungsfeldern führen können, weil sich Zielvorstellungen unterscheiden, strukturelle Barrieren Prozesse verhindern oder diese verlangsamen, aufgrund von fest gefahrenen Einstellungen oder persönlichen Dispositionen.

### 3.1 Akteur\*innen im Gestaltungsprozess

Die wichtigsten Akteur\*innen im Spannungsfeld der barrierefreien Umgebungen sind die Menschen mit Behinderung selbst. Barrierefreiheit kann nur als solche bezeichnet werden, wenn Menschen mit Behinderung durch sie auch uneingeschränkte Teilhabe und Inklusion erfahren können. Jedoch kann der Mensch mit Behinderung im Kontext der Barrierefreiheit nicht als ‚Forderer‘ oder ‚Kund\*in‘ bezeichnet werden, da dies der Definition von Behinderung widerspricht, die spätestens seit der Ratifizierung der UN-BRK 2009 gilt. Menschen mit Behinderung sind Teil der menschlichen Vielfalt und haben ein Recht auf Teilhabe und Inklusion.

Öffentliche Institutionen und Träger öffentlicher Belange sind stärker als andere Unternehmen durch mannigfaltige Gesetze dazu verpflichtet, Teilhabe und Inklusion zu ermöglichen. So gibt es neben den in Abschnitt 2 erwähnten gesetzlichen Grundlagen

beispielweise in NRW mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land Nordrhein-Westfalen explizite Schritte zur Einstellung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst (Ministerium des Innern 2019). In Abschnitt neun dieser Richtlinie werden verschiedenste Anforderungen zur Barrierefreiheit angeführt, beginnend mit baulichen Anforderungen, über Informationstechnologie bis hin zu Veranstaltungsabläufen.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit obliegt anschließend verschiedenen ausführenden Akteur\*innen. So müssen Grafikdesign-Agenturen barrierefreie Dokumente erstellen, Bauverantwortliche die Richtlinien der Landesbauordnung beachten und Architekt\*innen barrierefreie Lösungen planen und in enger Absprache mit kommunalen oder privaten Trägern in Umsetzung bringen.

### **3.2 Spannungsfelder im Prozess zur Schaffung barrierefreier Umgebungen**

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, sei erneut auf gesetzlich verpflichtende Vorgaben und Sollbestimmungen die die Umsetzung von Barrierefreiheit und somit die Schaffung barrierefreier Umgebungen unterstützen sollen, verwiesen. Dabei ist als ein wesentlicher Punkt die Auslegung der geltenden Regelungen zu konstatieren, da diese zuweilen Grauzonen besitzen, die für die praktische Umsetzung viel Interpretationsspielraum bieten und daher notwendigerweise einer Fachexpertise bedürfen. Der Einholung von Fachexpertise wird jedoch oft nicht entsprochen. Mit Fachexpertise wird im Verständnis dieses Beitrages beispielsweise die berufliche Expertise von Fachleuten mit entsprechenden Schwerpunkten als auch die Fachexpertise von ‚Expert\*innen in eigener Sache – den Menschen mit Behinderung‘ verstanden.

Das Verständnis muss aus einer ganzheitlichen Perspektive von Inklusion über das Verständnis von Integration hinausgehen, denn es impliziert, dass Menschen mit Behinderungen in allen Belangen von Beginn an mit beteiligt werden müssen und es keiner detaillierten Begründung bedarf (Eschkotte und Schlatholt 2015). Folglich kann Inklusion auf öffentlicher Verwaltungsebene, bei den Trägern öffentlicher Belange nicht adäquat Umsetzung finden, wenn die politische Teilhabe nicht gewährleistet ist (ebd.). Die Nicht-Beteiligung oder auch Alibi-Beteiligung von Menschen mit Behinderungen führt neben Unmut in der Praxis, vor allem in der Planung barrierefreier Umgebungen, mitunter häufig zur unzureichenden oder kontextlosen Umsetzung. So entstehen Zielkonflikte, weil bestehende Strukturen mit Kriterien zur Umsetzung der Barrierefreiheit nicht in Einklang gebracht werden können. Hier erstreckt sich ein weiteres Spannungsfeld, denn nicht selten sind ausführende Akteur\*innen nicht für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und zeigen Lösungen auf, die mit der lebensweltlichen Praxis von Menschen mit Behinderungen wenig zu tun haben. Die Problematik dahinter ist strukturell begründet: Barrierefreiheit als Themenkomplex ist in vielen Ausbildungen und Studiengängen noch kein elementarer Bestandteil, obwohl inhaltliche Schnittmengen vorhanden sind. Ein grundlegendes Beispiel hierfür ist das Studium der Architektur (Aktion Mensch o. J.) und dass obwohl das Risiko einer Exklusion hier offensichtlich besteht. So ist das Thema Barrierefreiheit ist mitunter kein integraler Bestandteil eines Architekturstudiums, sondern lediglich ein frei wählbarer Ergänzungsbereich, obwohl der ganzheitliche Anspruch sein sollte, das alle Alumni die Bestimmungen der baulichen Barrierefreiheit kennen, fachlich einordnen und in die praktische Arbeit integrieren. Müller und Reichmann (2020)

führen dieses Spannungsfeld wie folgt aus, indem sie zwei Modi der Kontrolle von Teilhabe durch Architektur unterscheiden:

„Erstens kontrolliert Architektur, *wer* an der Situation vor Ort teilnehmen kann (*Nutzer\_innen*). Zweitens kontrolliert Architektur, *wie* Materialität genutzt wird (*Nutzung*). Was auf den ersten Blick banal klingt, wird [...] zu einem äußerst komplexen Arrangement, das über Teilhabe und Nicht-Teilhabe entscheidet“ (Müller und Reichmann 2020, 75)

Daher ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung in der Politik essenziell, um langfristig Teilhabe und Inklusion von Beginn an mitzudenken. Der baurechtliche Aspekt ist hierbei nur ein Aspekt von vielen, der exemplarisch auf eine weitreichende strukturelle Problematik verweist. Bei einer NRW-weiten Recherche bestehender Strukturen politischer Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen war ein wesentliches Ergebnis, dass 53 % der in NRW befindlichen Kommunen keine derartigen Strukturen aufweisen. Weiterhin wurde festgestellt, dass die genannten Strukturen vor allem in größeren Städten zu finden sind. Eigenständige formelle Zusammenschlüsse der Selbsthilfe oder solche die in Kooperation mit anderen behindertenspezifischen Akteur\*innen entstanden sind, haben sich demnach nur in wenigen Kommunen ausgebildet. Auffällig ist außerdem, dass eine Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung vor allem dort stattfindet, wo in den Kommunen (rund 25 %) Behindertenbeauftragte und/oder Inklusionsbeauftragte als Schnittstellenmanager\*innen fungieren (Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW 2014 & 2015; Eschkotte und Schlatholt 2015). Allerdings ist als wesentliches Problem zu konstatieren, dass obwohl die inhaltliche Ausgestaltung der Rolle als auch das zeitliche Ressourcenmanagement sehr divers fundiert sind. So steht mitunter zur inhaltlichen Gestaltung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, da bei hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und/oder Inklusionsbeauftragten diese Stellen nur einen Anteil von 50 % innehaben. Dies betrifft ca. zwei Drittel der Stellen (Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW 2021). Darüber hinaus sind diese Stellenprofile oft sehr unterschiedlich in der Körperschaft der öffentlichen Verwaltung verankert, da sie nicht dem Verwaltungsmanagement zugehören, sondern sozialen oder artverwandten Fachbereichen zugeordnet sind, obwohl die vielfältigen Aufgabenbereiche einen Querschnitt aufzeigen, der strukturell zentrale Verankerung erfordert. Ein wesentlicher Problem- punkt ist außerdem, dass die Stelle nicht zwangsläufig immer in der Stadtverwaltung selbst verortet ist oder Vertreter\*innen anderer Fachbereiche diese Stelle bekleiden (Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW 2014 & 2015; Eschkotte und Schlatholt 2015). Eine fachliche Vertrautheit mit dem Themenbereich und den Gegebenheiten vor Ort kann den Weg in eine inhaltlich gut fundierte Arbeit öffnen und nachhaltig unterstützen (ebd.). Ferner lässt sich aufgrund der bisherigen Ausführungen schlussfolgern, dass sowohl die Stelle der Behindertenbeauftragten und/oder Inklusionsbeauftragten als solches und somit auch die politische Wirksamkeit dieser Stelle im Wesentlichen durch Personalwahl, Platzierung in der Körperschaft der Verwaltung und Ressourcen der jeweiligen Träger bestimmt wird (ebd.).

Weil hinsichtlich der Barrierefreiheit in der Praxis häufig Zielkonflikte entstehen, da bestehende Strukturen mit Kriterien zur Umsetzung der Barrierefreiheit nicht in Einklang gebracht werden können, besteht umso mehr die Notwendigkeit zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen um einen Diskurs auf Augenhöhe für alle Beteiligten

zu gewährleisten. Ist es beispielsweise das Ziel der Grafikdesigner\*innen ein optisch ansprechendes Plakat zu gestalten, so muss dieses allerdings auch den Anforderungen an Barrierefreiheit entsprechen und beispielsweise kontrastreich und gut leserlich gestaltet sein. Barrierefreiheit und Optik müssen sich dabei nicht widersprechen, allerdings sollte der barrierefreien Gestaltung immer die höhere Priorität zukommen. Der/die Behindertenbeauftragte und/oder Inklusionsbeauftragte muss zudem umfassende Kenntnis darüber haben, worauf es ankommt und welchen Anforderungen das Plakat entsprechen muss, um den Auftrag entsprechend zu verhandeln. Ebenso verhält es sich bei Zielkonflikten bei baulichen Maßnahmen. Wenn beispielsweise ein Leitsystem den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen muss, durch die Art wie es verlegt wird oder wenn der visuelle und taktile Kontrast ausschlaggebend dafür ist, dass es gut wahrnehmbar ist, kann der/die Architekt\*in hier durchaus andere Vorstellungen haben. Zum Beispiel solche die rein visuell mit dem umgebenden Kontext besser harmonieren. Dann handelt es sich um einen Zielkonflikt bei dem der/die Behindertenbeauftragte und/oder Inklusionsbeauftragte eine Schnittstellenfunktion einnehmen muss, um zwischen Bedarfen und Zielvorstellungen zu vermitteln und die beste Lösung zu finden. Dass das Konstrukt immer an die umgebenden Kontextbedingungen anschließen muss, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführung. Dieser Fall kann exemplarisch bei älteren Gebäuden oder aber auch bei Gebäuden die unter Denkmalschutz stehen, auftreten.

Auch die unterschiedlichen Kenntnisstände in den Kommunen oder bei den Menschen mit Behinderung selbst führen mitunter zu Zielkonflikten, die durch bedarfsangepasste Schulungen vermieden werden könnten. Bedarfsangepasste Angebote die im Querschnitt informieren, sind jedoch oft zu wenig explizit und schwer zu finden. Des Weiteren gibt es gerade in NRW zwar eine sehr breit gefächerte Beratungslandschaft, aber sie erscheint vielen so unübersichtlich, dass damit keine oder nur erschwerte Abhilfe geschaffen werden kann. Eine Übersicht über die Beratungslandschaft bietet die Schriftenreihe KSL Konkret in der Broschüre: „Kooperation statt Konkurrenz“ KSL Konkret #5 2021). Maßnahmen die die Schaffung vor Ort unterstützen und Vorgänge transparenter machen können werden im folgenden Abschnitt genauer beleuchtet.

## **4 Maßnahmen zur Schaffung von barrierefreien Umgebungen**

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben werden Maßnahmen postuliert, deren konkretes Ziel die Schaffung von Barrierefreiheit und der Abbau von Barrieren ist. Dazu zählen zum einen die Festlegung sogenannter Aktionspläne (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens 2022), die künftige Umsetzungen und Maßnahmen anhand einer festgelegten Priorisierung bündeln. Diese Pläne enthalten konkrete Ziele, daraus abgeleitete Maßnahmen und vorgegebene Zeitrahmen, in denen die Umsetzung von barrierefreien Lösungen geschehen sollen. Da eine der größten Barrieren, die bislang wenig Aufmerksamkeit erfahren hat, immer noch die Barriere in den Köpfen der Menschen ist, wird auch an dieser Stelle noch einmal darauf eingegangen.

Betrachtet man die Statistik, so wird schnell klar, dass prinzipiell jeder Mensch von Behinderung betroffen sein könnte.



Dazu schreibt das statistische Bundesamt 2018:

„Mit 88% wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht. 3% der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. Nur 1% der Behinderungen war auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 7%“ (Statistisches Bundesamt 2018)

Trotzdem fällt es immer wieder auf, dass es für viele Menschen schwierig ist, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und sich in einen Menschen mit Behinderung hineinversetzen. So werden Laternen auf Leitsystemen für blinde Menschen verbaut, oder der Zugang zum „barrierefreien Aufzug“ umfasst drei Stufen die zuvor überwunden werden müssen. Auch die Ansagen öffentlicher Verkehrsmittel die nur akustisch erfolgen und nicht visuell, sind ein häufig auftretendes Problem in der Praxis. Erfahrungsgemäß helfen hier sogenannte Sensibilisierungsmaßnahmen, bei denen sich Menschen mit Hilfe von Simulationsmaterialien in verschiedene Behinderungen durch die Selbsterfahrung in Alltagszenarien hineinversetzen können. Träger öffentlicher Belange können außerdem bei Ausschreibungen für Bauprojekte Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen. Dies funktioniert in der Regel aber nur gut, wenn zuvor sogenannte „Expert\*innen in eigener Sache“ bzw. Menschen mit Behinderung aus behindertenpolitischen Interessensvertretungen in den Prozess miteinbezogen werden. Ein Beispiel für eine behindertenpolitische Interessensvertretung stellt der Behindertenbeirat bzw. der Inklusionsbeirat dar. Durch die Einbeziehung solcher Interessensvertretungen wird zum einen gewährleistet das die jeweilige Nutzer\*innensicht vertreten ist, aber da die Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen so divers sind wird auch sichergestellt das unterschiedliche Perspektiven bei der Umsetzung von Barrierefreiheit berücksichtigt werden, um zum Beispiel später im Bau sogenannte Insellösungen zu vermeiden. Als Insellösungen bezeichnet man beispielsweise eine Umsetzung, die isoliert nur für eine Zielgruppe dienlich ist und dementsprechend nicht dem ganzheitlichen Verständnis eines Designs für Alle (DfA) entsprechen. Um die Theorie in die Praxis zu transformieren und die Transparenz zu fördern findet im kommenden Abschnitt ein vertiefter Blick in die Praxis statt.

## 5 Aus der Praxis

Im Folgenden liegt der Fokus auf der Darstellung von Akteur\*innen in NRW, die durch ihre Arbeit im Wesentlichen bei der Schaffung von barrierefreien Umgebungen durch Umsetzung von Barrierefreiheit unterstützen oder diese durch vielfältige Aufgaben vorantreiben. Ferner werden auch in diesem Zusammenhang wichtige Projekte benannt, die als weitere Kooperationspartner\*innen und wichtige Impulsgeber\*innen den Prozess unterstützen.

### 5.1 Vorstellung von „Best Practices“ zur Herstellung von Barrierefreiheit

Nahezu jedes Bundesland ist organisiert, was die Ausbildung von Anlaufstellen für Barrierefreiheit betrifft. Doch anders als andere Bundesländer kann NRW sich auf einer Zeitachse von Initiativen auf langfristige Erfahrungswerte berufen. Auf unterschiedli-

chen Ebenen lassen sich gute Beispiele benennen, die die Herstellung von Barrierefreiheit, im Sinne der Landesinitiative NRWinklusive, unterstützen. Auf zwei dieser Angebote wird im Folgenden genauer eingegangen: Die Agentur Barrierefrei NRW und die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Behinderungen NRW. Die Agentur Barrierefrei NRW ist seit 2005 die zentrale Anlaufstelle für NRW, die unabhängig auf fachlicher Ebene berät und mannigfaltig als Wissensmultiplikator fungiert. Das Angebot der Beratung richtet sich zum einen an die Entscheidungsträger\*innen von Trägern öffentlicher Belange, aber auch an Politik und Wirtschaft. Zum anderen berät die Agentur Barrierefrei NRW auch Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sich vor Ort für die Umsetzung von Barrierefreiheit einsetzen. Eine Querschnittsaufgabe ist darüber hinaus die Sensibilisierung und Vernetzung der in Kap.3 genannten Akteur\*innen für die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und die Initiierung von Maßnahmen zur Stärkung des inklusiven Bewusstseins (KSL Konkret #6 2022). Die Arbeit der Agentur Barrierefrei NRW erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf die folgenden Themengebiete:

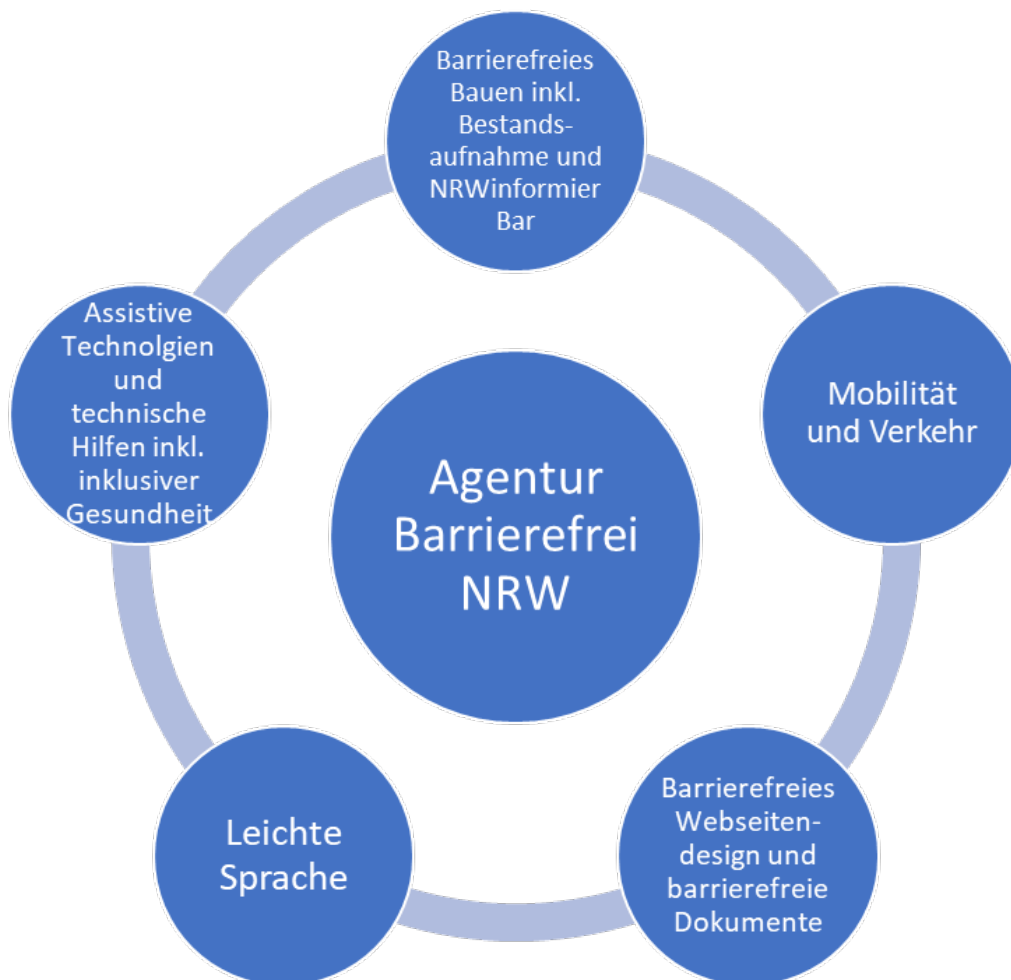


Abbildung 1 Themengebiete der Agentur Barrierefrei NRW (2024) (eigene Darstellung)

Die Agentur ist Teil des Kompetenzzentrums Barrierefreiheit Volmarstein (KBV), welches wie, vormals als Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB) An-Institut der Technischen Universität Dortmund ist. Das Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein ist Teil der Evangelischen Stiftung Volmarstein, welche seit über 150-jahren im Ennepe-Ruhr-Kreis als großer und wichtiger Träger der Behindertenhilfe wahrgenommen wird. Die Arbeit des FTB wurde im Wesentlichen durch das starke

Engagement und die wertschöpfende Arbeit von Prof. Christian Bühler geprägt. Auch die Idee zu einem langjährigen Gemeinschaftsprojekt mit der Agentur Barrierefrei NRW zur Sensibilisierung und als Anstoß für weitere barrierefreie Umsetzungen in NRW – das Projekt Bestandsaufnahme NRW – ist auf dieses Engagement zurück zu führen. Der Keim einer Idee, Anforderungen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in Bezug auf die Nutzung öffentlich zugänglicher Gebäude zu definieren und greifbar zu machen, entfachte einen Abstimmungsprozess, aus dem sich der Arbeitskreis Barrierefreiheit und Zugänglichkeit formierte, dessen Mitglieder unter anderem Vertreter\*innen der Sozial- und Behindertenverbände, Vertreter\*innen der damaligen Landesregierung und Vertreter\*innen der Agentur Barrierefrei NRW waren. Aus den Ergebnissen der Abstimmung entstand ein Kriterienkatalog, der rund 700 Kriterien für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen umfasste. Ausgehend von der Frage, wie Barrierefreiheit denn jetzt nun messbar würde, entwickelte die Agentur Barrierefrei NRW entlang der Kriterien einen 22 Bögen umfassenden Fragebogenkomplex: die Grundlage für die Zusammenarbeit mit Studierenden der TU Dortmund zur Bestandsaufnahme NRW. Zunächst wurden die Fragebögen in Modellregionen durch Freiwillige der Behindertenverbände getestet. Im Anschluss daran fanden erste Erhebungen in den Kommunen von NRW durch Studierende der Rehabilitationspädagogik statt, die transparent Auskunft darüber geben sollten, wie zugänglich und nutzbar die öffentlich zugänglichen Gebäude und Einrichtungen in NRW für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen seien, ohne eine Wertung über den Grad der Barrierefreiheit vorzunehmen (Agentur Barrierefrei NRW 2024). Im weiteren Verlauf wurde deutlich, dass die Sammlung der Daten zwar wichtig für den Prozess war, aber ein wesentlicher Bestandteil fehlte, um die Informationen transparent an Bürger\*innen zu bringen, die auf Basis der Informationen im Vorfeld eine bessere Planbarkeit für den Besuch öffentlich zugänglicher Gebäude und Veranstaltungsorte in NRW erlangen sollten. Die Idee zur „NRWinformierBar“ (Agentur Barrierefrei NRW 2024) war geboren! Im September 2014 wurde die Webseite zum Informationsportal gelauncht, auf welcher Informationen zur Ausstattung und Nutzbarkeit öffentlich zugänglicher Gebäude in NRW zu finden sind. Mittlerweile kann das Projekt auf eine Beteiligung von rund 1000 geschulten Studierenden zurückblicken, die im Rahmen des Seminars Barrierefreiheit und Infrastruktur über die Jahre öffentlich zugängliche Gebäude auf ihre Barrierefreiheit hin untersucht haben und so mitunter den ein oder anderen Perspektivenwechsel erlebt und an den verschiedensten Schnittstellen weitervermittelt haben. Auch die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (KSL NRW) sind ein weiteres gutes Beispiel für die Förderung der Barrierefreiheit auf Landesebene. Seit 2016 wird dieses Projekt durch den europäischen Sozialfond und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gefördert. Die KSL haben die Aufgabe, die Umsetzung der UN-BRK in allen Bereichen zu unterstützen und zu fördern. Dort arbeiten Menschen mit und ohne Behinderungen, mit unterschiedlichen Kompetenzen und Professionen zusammen. Es gibt fünf Kompetenzzentren, die jeweils die Arbeit mit unterschiedlichen Schwerpunkten in fünf Regierungsbezirken abbilden. Ein landesweit zuständiges Kompetenzzentrum für Menschen mit Sinnesbehinderungen (KSL-MSi) hat seinen Sitz in Essen. Die Koordinierungsstelle der Kompetenzzentren (Ko-KSL) mit Sitz in Gelsenkirchen organisiert, strukturiert und unterstützt alle KSL übergreifenden Arbeitsprozesse (KSL-NRW 2023). Zielgruppe der KSL sind vor allem Menschen mit Behinderung, Städte und Kommunen, die Ministerien, als auch die Interessensvertretungen und Verbände jeglicher Art.



Abbildung 2 Die Standorte der KSL-NRW (2023)

## 5.2 Aus der Praxis: Lessons Learned

Alle Theorie ist gut, aber die Wirklichkeit in der Praxis ist oft weniger beschönigend. Branchenübergreifend und auch bei der Schwerpunktsetzung im großen Themenpool Barrierefreiheit gibt es viele Unterschiede: Diverse Akteur\*innen verfolgen verschiedene Ziele und haben eigene Vorgehensweisen entwickelt, die in unterschiedlichen Kontextbedingungen entstanden sind und dementsprechend auch nur in diesen funktionieren; darüber hinaus aber oft nicht anschlussfähig sind. Eine gute Vernetzung der unterschiedlichen Beteiligten ist aufgrund der unübersichtlichen Beratungslandschaft ein zentrales Thema (KSL Konkret #5 2021). Wer berät wen und an wen kann ich mich bei spezifischen Fragen wenden? (ebd.). Dazu kommt, dass noch immer strukturelle Barrieren den Wirkungsbereich von Bemühungen zur Schaffung von Barrierefreiheit in NRW mitbestimmen. Gerade deshalb ist es enorm wichtig, dass Barrieren überregional und systematisch abgebaut werden und das Thema Barrierefreiheit als Partizipationsprozess und als Querschnittsthema betrachtet wird. Auch hat es sich als hilfreich erwiesen Zielkonflikte an der Wurzel zu fassen und Probleme zu eruieren bevor sie Folgekonsequenzen nach sich ziehen. Ein gutes Beispiel dafür ist das barrierefreie Bauen bei dem Mehrkosten durch spätere Nachrüstungen mit Hilfe vorausschauender Planungen, durch differenzielle Beratung und Schulungsmaßnahmen vermieden werden können. Dass das Land Nordrhein-Westfalen die Barrierefreiheit sehr ernst nimmt, zeigt sich in der Verankerung des Aktionsplanes des Landes, in dem es heißt:

„[...] die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung systematisch und verbindlich auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen. Dieses „Disability Mainstreaming“ vereint die Aspekte Chancengleichheit, Recht auf Teilhabe und Schutz vor Diskriminierung. Auch fordert es die Identifizierung von benachteiligenden und ausschließenden Prozessen und den Abbau dieser Teilhabebarrrieren. Disability Mainstreaming ist gleichsam Strategie, Instrument und Querschnittsziel“ (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens 2022)

Es ist wie der Behindertenrechtsaktivist Raúl Krauthausen formuliert:

„Wer Inklusion will, findet einen Weg. Wer sie nicht will, findet Ausreden“  
(Aguayo-Krauthausen 2023)

## 6 Von technologischen Fortschritten über die Jahre und Blicken in die Zukunft

Das folgende Kapitel thematisiert Ansätze technologischer Fortschritte der letzten dreißig Jahre die die Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigung im Wesentlichen unterstützt haben und bietet einen Ausblick auf das was noch notwendig ist um den Teilhabeprozess weiterhin voranzutreiben.

### 6.1 Technologischer Wandel und Lebensweltverbesserung

In den letzten Jahren haben auch technologische Entwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Attraktivität barrierefreier Umgebungen beigetragen, indem sie zum einen die Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen verbesserten und gleichzeitig eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch einen erhöhten Grad an Unabhängigkeit schafften. Der Einsatz von unterschiedlichen Technologien hat bereits in der Vergangenheit und bildet auch in der Zukunft immer Brücken, um Spannungsfelder in der Praxis zu deeskalieren.

Dazu gehören Einwicklungen im Bereich der Robotik. Ein sehr anschauliches Beispiel dafür ist „Pepper“ (Softbank Robotics o.J.) der als humanoider Roboter von dem französischen Unternehmen Softbank Robotics entwickelt und eigens für die Mensch-Maschine-Interaktion konzipiert wurde (ebd.) (siehe Heitplatz et al. in diesem Sammelband). Die verbaute Gesichts- und Spracherkennung, ermöglicht die Erkennung von, und die Reaktion auf menschliche Emotionen. Durch Sensorik und Kameras findet eine Umgebungswahrnehmung statt. Eine zusätzliche Benutzeroberfläche auf dem Rumpf des Roboters ist ein Bildschirm (Reger-Wagner und Buerke 2020). Die Betrachtung der Einsatzbereiche zeigt die mögliche Vielfalt: Im Fachbereich der Rehabilitationstechnologie an der TU Dortmund wurde Pepper zu Schulungszwecken eingesetzt, ebenso als Anschauungsbeispiel in einer Ausstellung der Dauerausstellung für Sicherheit und Arbeitsschutz (DASA) in Dortmund. Ein weiteres Einsatzgebiet sind beispielsweise soziale Einrichtungen oder solche zur Gesundheitsförderung, in deren Kontext, er begrüßt, einfache Aufgaben erledigt oder Informationen bereithält (ebd.). Eine weitere nennenswerte Unterstützung für Menschen mit Behinderungen war die Einführung von Exoskeletten. Als Exoskelette werden tragbare robotische Geräte bezeichnet, die

in ihrer Kombination aus mechanischen Strukturen, Elektronik und Sensorik Menschen mit stark eingeschränkten motorischen Fähigkeiten beispielsweise bei Querschnittslähmung unterstützen können (Weidner und Hoffmann 2020). Einige konkrete Aspekte sind hierbei:

- die Mobilitätsunterstützung durch Verstärkung der Muskulatur des Trägers bei gleichzeitigem Ausgleich von schwächeren Muskeln,
- die Arbeitsunterstützung in beruflichen Umgebungen durch Reduzierung der körperlichen Belastung bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitssicherheit und Effizienzsteigerung,
- die Unterstützung im Alltag durch Erleichterung des Gehens und somit Förderung der selbstbestimmten Teilhabe und Unabhängigkeit (ebd.).

Auch die Entwicklung der Automatisierung und Sensortechnologie spielt für Menschen mit Behinderungen eine tragende Rolle. Türen, Aufzüge und Beleuchtungssysteme, können so gestaltet werden, dass durch die automatische Erkennung von Personen, zum Beispiel in öffentlich zugänglichen Gebäuden ein selbstbestimmter Zugang möglich wird. Fortschritte in diesem Bereich ermöglichten über die Jahre eine zunehmend vielfältige Palette von Lösungen und bildeten so die Grundlage für viele weitere Assistive Technologien, von denen alle, aber besonders Menschen mit Mobilitäts- oder Sinnesbehinderungen profitieren können.

Daran anknüpfend lohnt in diesem Bereich auch ein Blick auf die unterschiedlichen Smart-Home-Technologien, die als intelligente Hausautomationssysteme Lösungen (beispielsweise Apple Home oder Alexa) für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sein können. Sie ermöglichen die Steuerung von Geräten, Beleuchtung und anderen Funktionen per Sprachbefehl oder über eine App auf einem mobilen Gerät. Weitere Apps fungieren als Mittel kommunikativen Ausdrucks bei Menschen, die unterstützt kommunizieren.

Darüber hinaus ist die künstliche Intelligenz zum Beispiel in Smartphones mittlerweile so weit entwickelt, dass Apps mit Bilderkennungsalgorithmen Menschen mit Sehbehinderungen unterstützen können, um so die Teilhabe im Alltag zu unterstützen. Das Angebot reicht von Sprachsteuerungs-Apps bis hin zu solchen, die blinden Menschen oder solchen mit einer starken Sehbehinderung die Orientierung in der Umgebung erleichtern können. Die App „BlindSquare“, verwendet beispielsweise GPS und gibt Informationen über die Umgebung per Sprachausgabe aus, so beispielsweise die Namen von Kreuzungen, öffentlichen Einrichtungen, Geschäften und Straßennamen und ermöglicht so eine bessere Orientierung im öffentlichen Verkehrsraum (Draeger Liefert GmbH & Co.KG o.J.). Und auch die Möglichkeit des 3D-Drucks offeriert neue Möglichkeiten Hilfsmittel und Alltagsgegenstände individuellen Bedarfen anzupassen. Das Projekt „SELFMADE“ geht sogar noch einen Schritt weiter und schafft ein Setting in dem Menschen mit Behinderungen in Makerspaces dazu empowert werden, selbst Assistive Tools zu designen und zu produzieren (Bosse, Linke und Pelka 2018).

Die bisherigen Ausführungen bilden nur einen sehr kleinen Teil der umfangreichen Entwicklungen der letzten dreißig Jahre ab. Zusammenfassend lässt sich aber festhalten, dass durch wesentliche Fortschritte der Digitalisierung und Automatisierung wesentliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen hervorgegangen sind, die in differenziellen Lebenswelten die Teilhabe ermöglichen und unterstützen. Dabei muss erwähnt werden, dass die Vielfalt der Einschränkungen niemals mit einer möglichen Lösung unterstützt werden kann und es auch in Zukunft weitere Entwicklungen

braucht, um Menschen mit Behinderungen in ihrer selbstbestimmten Teilhabe zu unterstützen, ebenso wie eine Fachexpertise durch persönliche und individuelle Beratung. Die Möglichkeiten die sich durch eine zunehmend digitalisierte Welt anbieten, müssen hierbei sowohl reflexiv als auch wohlwollend betrachtet werden, um eine passende Schnittmenge zu finden, die optimal an die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anschließt und den Menschen auch weiterhin in den Fokus stellt.

## 6.2 Ausblick

Dass der Bedarf an Hilfeleistung, mehr Vernetzung und somit auch an angepassten Hilfsmitteln und Assistiven Technologien zunehmen wird, ist nicht zuletzt durch den demographischen Wandel bedingt. Die Gesellschaft wird immer älter und so steigt auch der Anteil der Menschen mit Behinderungen oder solcher, die irgendwann einmal eine Hilfeleistung in Anspruch nehmen müssen (Köhncke 2009; Barth 2011).

Als Individuum in einer stark volatilen Umwelt ist folglich die Schaffung barrierefreier Umwelten nicht nur für Menschen mit differenziellen Behinderungen vorteilhaft, sondern es profitieren alle davon. Beispielsweise Familien mit Kinderwagen, Menschen mit schwerem Gepäck oder Menschen mit Migrationshintergrund oder eingeschränkten Sprachkenntnissen sowie Ortsunkundige. Eine barrierefreie Umgebung fördert zudem die Inklusion und Diversität aller Mitglieder einer Gesellschaft, unabhängig von Alter, Geschlecht, Fähigkeiten oder anderen Merkmalen. Zudem bietet Barrierefreiheit auch wirtschaftliche Vorteile beispielsweise durch die Erreichbarkeit von Geschäften, öffentlichen Einrichtungen und touristischen Attraktionen. Eine erhöhte und bessere Nutzbarkeit für eine Vielzahl an unterschiedlichen Nutzenden steigert die Attraktivität einer Gemeinde oder einer Kommune und fördert die Perspektivenvielfalt (Arbeitskreis ECOBILITY 2015).

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen eine Heterogenität in Bezug auf ein Themenspektrum, das von komplexen Spannungsfeldern geprägt ist, die stetig ineinandergreifen. Gerade im Wandel zu einer zunehmend individualisierten Gesellschaft, muss vor allem ein Wissensmanagement-Pool rund um die Thematik Barrierefreiheit und die Bewusstseinsbildung bei unterschiedlichen im Prozess beteiligten Akteur\*innen noch stärker fokussiert und weiter ausgebaut werden, damit sich in Zukunft aus Spannungsfeldern bestenfalls weitere Synergiefelder entwickeln können.

Prof. Dr. Ing. Christian Bühler leistete mit seiner Arbeit und seiner Weitsichtigkeit einen wertvollen Beitrag und setzte wichtige Meilensteine für diese Synergieeffekte. Ohne sein Engagement und die Vision etwas bewegen zu können, wären wir heute nicht da wo wir stehen!

„Es scheint immer unmöglich, bis es vollbracht ist!“ – Nelson Mandela  
(Global Poverty Project 2024)

## Literaturverzeichnis

- Agentur Barrierefrei NRW im Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein (KBV). 2024. „Netzwerk.“ Zugriff am 19. April 2024. <https://www.ab-nrw.de/netzwerk.html>.
- Agentur Barrierefrei NRW im Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein (KBV). 2024. „Bestandsaufnahme NRW.“ Zugriff am 29. April 2024. <https://www.ab-nrw.de/umsetzungstipp/bestandsaufnahme-nrw.html>
- Agentur Barrierefrei NRW im Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein (KBV)(Hrsg.). 2024. „NRW informierBar.“ Zugriff am 29. April 2024. <https://informierbar.de/>
- Aguayo-Krauthausen, Raul. 2023. *Wer Inklusion will, findet einen Weg. Wer sie nicht will, findet Ausreden*. 2. Aufl. Hamburg: Rowohlt Polaris.
- Aktion Mensch. o. J. „„Es geht nicht darum, streng nach Normen zu arbeiten“. Interview mit Ursula Fuss.“ Zugriff am 19. April 2024. <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/wohnen/planung-barrierefreies-bauen/barrierefreiheit-im-architekturstudium>.
- Arbeitskreis ECOBILITY. 2015. „Keine Angst vor Barrierefreiheit.“ [https://www.ubit-stmk.at/wp-content/uploads/Keine-Angst-vor-Barrierefreiheit\\_Kapitel\\_4.pdf](https://www.ubit-stmk.at/wp-content/uploads/Keine-Angst-vor-Barrierefreiheit_Kapitel_4.pdf).
- Barth, Cordula. 2011. „Örtliche Teilhabeplanung für ältere Menschen mit und ohne Behinderung.“ In *Örtliche Teilhabeplanung mit und für Menschen mit Behinderungen*, hrsg. von Dorothea Lampke, Albrecht Rohrmann und Johannes Schädler, 257–68. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. 2009. „Die UN-Behindertenrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“ Zugriff am 19. April 2024. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Konvention\\_und\\_Fakultativprotokoll.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf).
- Bosse, Ingo, Hanna Linke und Bastian Pelka. 2018. „SELFMADE – Self-determination and Communication Through Inclusive MakerSpaces.“ In *Universal Access in Human-Computer Interaction. Virtual, Augmented, and Intelligent Environments*. Bd. 10908, hrsg. von Margherita Antona und Constantine Stephanidis, 409–20. Lecture Notes in Computer Science. Cham: Springer International Publishing.
- Draeger Lienert GmbH & Co.KG. o.J. „BlindSquare BPS (Beacon Positioning System).“ <https://blindsquare.dlinfo.de/de/>.
- Eschkotte, Daniela und Annette Schlatholt. 2015. „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene. Erste Ergebnisse einer NRW-weiten Studie.“ In *Barrierefreie Partizipation: Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung*, hrsg. von Miriam Düber, Albrecht Rohrmann und Marcus Windisch, 162–73. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.



- Global Poverty Project (2024). (15) „Es scheint immer unmöglich, bis es vollbracht ist!“ <https://www.globalcitizen.org/de/content/17-inspiring-quotes-from-nelson-mandela/>
- Institut für Menschenrechte. o. J. „Die UN-Behindertenkonvention.“ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>.
- Köhncke, Ylva. 2009. *Alt und behindert: Wie sich der demografische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt*. 1. Aufl. Berlin: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.
- KSL-NRW. 2023. „Willkommen bei den KSL.“ <https://www.ksl-nrw.de/de>.
- KSL Konkret #6. Wegweiser Barrierefreiheit (2022). Eine Schriftenreihe der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (Hrsg.)*. KSL Konkret #6 entstand in Zusammenarbeit der KSL NRW und der Agentur Barrierefrei NRW. Gelsenkirchen: Bonifatius Druck GmbH.
- KSL Konkret #5. Kooperation statt Konkurrenz (2021). Eine Schriftenreihe der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (Hrsg.)*. Gelsenkirchen: Bonifatius Druck GmbH.
- Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW. 2014. *Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! Zwischenbericht zum Projekt*. Münster.
- Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW. 2015. *Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken. Abschlussbericht zum Projekt*. Münster.
- Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW. 2021. „Mehr Partizipation wagen! Abschlussbericht zum Projekt.“ Zugriff am 19. April 2024. [https://archiv.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/sites/5/2021/01/Abschlussbericht\\_mehr-Partizipation-wagen-1.pdf](https://archiv.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/sites/5/2021/01/Abschlussbericht_mehr-Partizipation-wagen-1.pdf).
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2021. „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW - VV TB NRW“. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&bes\\_id=46047&gld\\_nr=2&u gl\\_nr=2323&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=din%2018040%201#det](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=46047&gld_nr=2&u gl_nr=2323&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=din%2018040%201#det)
- Ministerium des Innern. 2019. „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen.“ Zugriff am 19. April 2024. <https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/sbg9bf%20.pdf>.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2018. „Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018“. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&bes\\_id=39224&gld\\_nr=2&u gl\\_nr=232&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Landesbauordnung#det](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=39224&gld_nr=2&u gl_nr=232&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Landesbauordnung#det).
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2016. „Inklusionsgrundsätze-gesetz Nordrhein-Westfalen - IGG NRW vom 14.06.2016.“ [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_de-tail?sg=0&menu=0&bes\\_id=34845&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=614916](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_de-tail?sg=0&menu=0&bes_id=34845&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=614916).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2004. „Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW. Verordnung über barrierefreie Dokumente - VBD NRW.“

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=3512&menu=0&sg=0&keyword=vbd%20nrw](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=3512&menu=0&sg=0&keyword=vbd%20nrw)

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2003. „Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW).“

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=5420140509100636414](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5420140509100636414).

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens. 2022. „Aktionsplan NRW inklusiv 2022: Beiträge der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.“ Zugriff am 19. April 2024. <https://www.mags.nrw/aktionsplan-nrw-inklusiv>.

Müller, Anna-Lisa und Werner Reichmann. 2020. „Architektur und Teilhabe.“ In *Teilhabe und Raum*, hrsg. von Sabine Meier und Kathrin Schlenker, 65–82: Verlag Barbara Budrich.

Reger-Wagner, Kathrin und Günter Buerke. 2020. „Einsatzpotenziale humanoider Roboter in der Marktforschung – eine explorative Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Fallbeispiels Pepper.“ *PraxisWISSEN Marketing* 5 (1).

<https://doi.org/10.15459/95451.37>.

Softbank Robotics. o.J. „Softbank Robotics.“ <https://www.softbankrobotics.com/>.

Statistisches Bundesamt. 2018. „7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland: Pressemitteilung Nr. 228 vom 25. Juni 2018.“ Zugriff am 19. April 2024. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilunggen/2018/06/PD18\\_228\\_227.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilunggen/2018/06/PD18_228_227.html).

Weidner, Robert und Niclas Hoffmann. 2020. „Technische Unterstützungssysteme – Menschen gewollt.“ In *Mensch und Technik - Perspektiven einer zukunftsfähigen Gesellschaft*, hrsg. von Susanne Hartard und Axel Schaffer, Online. Marburg: Metropolis-Verlag.

## Diesen Artikel zitieren:

Frank, Daria & Armbrust, Ramona (2024). Barrierefreie Umgebungen schaffen – Spannungsfelder von Akteur\*innen zur Umsetzung von Barrierefreiheit. In: Vanessa Heitplatz & Leevke Wilkens (Hrsg). *Die Rehabilitationstechnologie im Wandel: Eine Mensch-Technik-Umwelt Betrachtung*, 172-189. Dortmund: Eldorado.